



B 2, Stadt Winterthur

**Revision und Aufhebung der Baulinien an der Unteren Vogelsangstrasse,
Abschnitt Breite- bis Tugbrunnenstrasse (HVS 31007) und Aussichtspunkt
„Irchelstrasse“ (kommunal);**

Genehmigung

Gesch. Nr. 2007/13

Baulinien. Mit Schreiben vom 27. Januar 2014 ersuchte das Amt für Städtebau der Stadt Winterthur um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses GGR-Nr. 2013/073 vom 4. November 2013 betreffend Revision und Aufhebung der Baulinien an der Unteren Vogelsangstrasse, Abschnitt Breite- bis Tugbrunnenstrasse (HVS 31007) und Aussichtspunkt „Irchelstrasse“ (kommunal) auf dem Gebiet der Stadt Winterthur.

Die Baulinienrevision sieht vor, die Baulinien entlang der Unteren Vogelsangstrasse zu verschieben, da diese asymmetrisch zur Strasse verlaufen. Die neuen Baulinien verlaufen in einem Abstand von 14,5 m zum bestehenden bahnseitigen Strassenrand und gewährleisten dadurch einen künftigen richtplankonformen Ausbau der Unteren Vogelsangstrasse. Richtung SBB beträgt der Baulinienabstand neu 8 m. Mit der Baulinienverschiebung können wichtige Vorteile für eine städtebaulich und architektonisch qualitätsvolle Siedlung geschaffen werden.

Der ursprünglich durch Baulinien gesicherte Aussichtsbereich an der Irchelstrasse befindet sich heute im Besitz der Stadt Winterthur und liegt in der Erholungszone. Die Baulinien für den Aussichtspunkt können deshalb ersatzlos aufgehoben werden. Die neben dem öffentlichen Fussweg zwischen der Unteren Vogelsang und der Irchelstrasse sowie entlang der Irchelstrasse vorhandenen Baulinienlücken sollen geschlossen werden.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2013 des Amtes für Verkehr erfolgte die Vorprüfung mit einer Bemerkung. Die Bemerkung betraf die Koordination (Stellungnahme) mit der SBB im Zusammenhang mit der in den übergeordneten Richtplänen eingetragenen tiefer gelegten Unteren Vogelsangstrasse auf dem SBB-Betriebsgelände. Mit Schreiben vom 28. Mai 2013 hat die SBB der Baulinienverschiebung ohne Auflagen zugestimmt.

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.



Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Winterthur vom 4. November 2013 betreffend Revision und Aufhebung der in den Erwägungen aufgeführten Baulinien auf dem Gebiet der Stadt Winterthur wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.
 - II. Der Stadtrat von Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung bekanntzumachen.
 - III. Mitteilung an:
 - Stadtrat Winterthur, Postfach, 8402 Winterthur
 - Stadt Winterthur, Departement Bau, Amt für Städtebau, Raum- und Verkehrsplanung, Postfach, 8402 Winterthur (unter Rücksendung von 3 Plänen mit Genehmigungsvermerk)
- Kopie an:
- AFV Dokumentation, Planverwaltung (unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk)
 - AFV, Bauen an Staatsstrassen

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat